

M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
th. Datenschutzzentrum Frankfurt/M  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent



# Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M.



um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm  
Kath. Datenschu  
th. Datenschutzzentrum Frankfurt/M  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm  
Kath. Datenschu  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Datenschu  
sz-ffm Kath. Datenschutzzentrum Fr  
utzzentrum Frankfurt/M. Kath. Da  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutze  
utzzentrum Frankfurt/M. kdsz-ffm Ka  
/M. kdsz-ffm Kath. Datenschutzzent  
Datenschutzzentrum Frankfurt/M.  
um Frankfurt/M. kdsz-ffm Kath. Da

## Tätigkeitsbericht

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028





**Kath. Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M.**

# **Tätigkeitsbericht 2022**

Herausgegeben von der  
Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda,  
Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdÖR  
Roßmarkt 23  
60311 Frankfurt/M.  
Tel.: 069 / 58 99 755 10  
Fax: 069 / 58 99 755 11  
E-Mail: [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de)  
[www.kdsz-ffm.de](http://www.kdsz-ffm.de)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung  
männlicher und weiblicher Sprachformen an einigen Stellen verzichtet. Sämtliche  
Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.  
Bildnachweise: Titel und Rückseite: SeventyFour, iStock; S. 13: surassawadee, Adobe Stock;  
S. 29: Olaf J. Lutz, KDSZ Ffm; S. 32: M. Johannsen, Adobe Stock

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1 Entwicklung des Datenschutzes</b> .....	7
1.1 Staatliche Gesetzgebung .....	7
1.1.1 Rechtssicherer transatlantischer Datentransfer bald wieder möglich? .....	7
1.1.2 Neue EDSA-Leitlinien zum Auskunftsrecht .....	9
1.1.3 DSK-FAQs zu Facebook Fanpages veröffentlicht .....	9
1.1.4 Datenschutzkonferenz zu Microsofts Cloud-Diensten .....	10
1.2 Kirchliche Gesetzgebung .....	10
1.2.1 Einsichts- und Auskunftsrechte bei der Missbrauchsaufarbeitung .....	10
1.2.2 Weitere Bistümer vereinfachen die Auftragsverarbeitung .....	11
1.2.3 Erzbistum Freiburg erleichtert virtuelle Gremienarbeit .....	12
1.2.4 Schutzkonzept für Kita-Kinder denkt an Datenschutz .....	14
1.3 Ausgewählte Rechtsprechung staatlicher Gerichte .....	15
1.3.1 Höhe des Schadensersatzes bei fehlerhaftem Auskunftsanspruch .....	15
1.3.2 Fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nach Datenschutzverstoß .....	16
1.3.3 Zuständige Datenschutzaufsicht für Kirchensteuerstelle .....	17
1.4. Wichtige Entscheidungen der katholischen Datenschutzgerichte .....	17
1.4.1 Ordinariatsinterne Weitergabe von Schriftsätzen ist datenschutzgemäß .....	17
1.4.2 KDG auf Gespräche nicht anwendbar .....	18
1.4.3 Kinderrecht vor Elternrecht .....	20
1.4.4 Auto ohne Kennzeichen ist kein personenbezogenes Datum .....	21
<b>2 Schwerpunkte der Tätigkeiten im Berichtszeitraum</b> .....	22
2.1 Datenschutzverletzungen .....	22
2.1.1 Corona macht nicht nur krank, sondern auch Diebe .....	24
2.1.2 Datenschutzverstoß trotz freundschaftlicher Verbundenheit .....	24
2.1.3 60-Jährige, die noch E-Mails öffnen? .....	24
2.2 Beschwerden .....	25
2.2.1 Die Kita-Kollegin ist schwanger! .....	25
2.2.2 Wenn der Verantwortliche nicht mit der Aufsichtsbehörde spricht .....	25
2.2.3 Pragmatisch ja – datenschutzkonform nein .....	26
2.3 Anfragen .....	26
2.4 Gerichtsverfahren .....	27
2.5 Prüfungen .....	27

<b>3</b>	<b>Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	28
<b>4</b>	<b>Vernetzung mit anderen Datenschutzaufsichten</b> .....	30
<b>5</b>	<b>Hinweise des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M.</b> .....	31
	5.1 Auswahl und Nutzung von Online-Meeting-Tools .....	31
	5.2 Hinweise zur Nutzung von Microsoft 365 .....	31
<b>6</b>	<b>Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten</b> .....	33
	6.1 Beschluss zum Dispositionsrecht zur Einwilligung in die Nichtanwendung von technischen und organisatorischen Maßnahmen vom 15.06.2022 .....	33
<b>7</b>	<b>Ausblick</b> .....	34
<b>8</b>	<b>Die fünf Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland</b> .....	35

## Corona – und (k)ein Ende?!

Auch im dritten Corona-Jahr mussten viele in diesem Zusammenhang stehende Fragen besprochen und gelöst werden. Jedoch war erkennbar, dass mit zunehmender Dauer der Pandemie der Fokus auf Abwägung von Grundrechtsgütern gelegt wurde, wohingegen zu Beginn – insbesondere im Jahr 2020 – der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung im Vordergrund gestanden hatte. Aufgrund der sich bessernden Lage war es daher auch wieder möglich, Vor-Ort-Termine – auch Prüfungen – wahrzunehmen, Präsenzveranstaltungen anzubieten (wo dies möglich war), ohne die gebotene Rücksichtnahme aufzugeben.

Es war bei den Präsenzterminen, die das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. wahrnahm, spür- und auch hörbar, dass die Kolleginnen und Kollegen den so nun wieder möglichen unmittelbaren Austausch sehr schätzten.

Die im Jahr 2021 begonnenen datenschutzrechtlichen Tiefenprüfungen von Kindertageseinrichtungen konnten 2022 fortgesetzt werden, sodass der Datenschutzaufsicht in diesem für die Kirche so wesentlichen Bildungs- und Seelsorgebereich ein weiterer Einblick ermöglicht wurde. Im Großen und Ganzen waren keine gravierenden Mängel feststellbar, eines zeigte sich jedoch ganz deutlich: Kirche befindet sich im Umbruch. Beinahe überall wird nach verbesserten Zuständigkeiten, Trägerkonzepten, Trägerverbänden, geänderten Verantwortlichkeiten und Ähnlichem gesucht und – soweit gefunden – umgesetzt. Dies hat immer wieder Auswirkungen besonders auf kleine Einheiten, wie zum Beispiel Kindertagesstätten, auch im Datenschutzbereich. Diese kleinen Einheiten gilt es mitzunehmen, damit sich alle auf veränderte Situationen einstellen können. Die Kirche muss auf die Menschen zugehen, damit die Menschen auch wieder zu ihr kommen.

Feststellbar war zudem, dass Betroffene und Verantwortliche nunmehr vermehrt die Hilfe der kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten in Anspruch nehmen, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen dieser Behörde überprüfen zu lassen.

Im Jahr 2022 hatte sich das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. mit Herausforderungen besonderer Art zu beschäftigen. In den Jahren zuvor war deutlich geworden, dass die bislang genutzten Räumlichkeiten am Frankfurter Domplatz nicht ausreichend sein würden, um die Aufgaben in geordneter Weise auszuführen. Daher musste sich die Behörde auf die Suche nach einem anderen Standort begeben, was jedoch in einem Umfeld wie Frankfurt am Main kein leichtes Unterfangen ist.

Über die Tätigkeit der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die auch im vergangenen Jahr wieder sehr vielfältig war – von nicht oder unzureichend beantworteten Auskunftsersuchen, Prüfungen, auch anlassbezogen, Datenpannen im IT-Bereich, Beschwerden über die Nutzung von bestimmten IT-Systemen und vielem mehr –, gibt dieser Bericht Auskunft.

Schwerpunkt der Arbeit des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist aber nach wie vor die Sensibilisierung der Einrichtungen und der Verantwortlichen für das Thema Datenschutz durch Fortbildungen, Schulungen, Beratungen. Diesem Schwerpunkt sieht sich das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. verpflichtet.



Ursula Becker-Rathmair

Diözesandatenschutzbeauftragte und  
Leiterin des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M.



## 1 Entwicklung des Datenschutzes

### 1.1 Staatliche Gesetzgebung

#### 1.1.1 *Rechtssicherer transatlantischer Datentransfer bald wieder möglich?*

Eine neue Grundlage für den regen Datenverkehr zwischen der EU und den USA – man denke nur an den weitverbreiteten, aber aus Datenschutzsicht bedenklichen Einsatz von Microsoft 365 – tauchte im Berichtszeitraum am Horizont auf: das Trans-Atlantic Data Privacy Framework.

Nachdem sich die Beteiligten bereits Anfang 2022 auf diesen neuen Regelungsrahmen geeinigt hatten, unterzeichnete US-Präsident Joe Biden am 7. Oktober 2022 eine Durchführungsverordnung (Executive Order), die das Framework in den USA umsetzen soll. Die Order soll unter anderem dafür sorgen, dass die US-Geheimdienste ihre Datenzugriffe auf ein notwendiges und verhältnismäßiges Maß beschränken.

Das Regelwerk ist der Nachfolger des sogenannten EU-US-Privacy-Shields, den der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2020 mit seiner „Schrems II“-Entscheidung für unwirksam erklärt hat (Urteil vom 16. Juli 2020, Az.: C-311/18). Der Shield war bis dahin die Grundlage des transatlantischen Datentransfers. Für das Gericht hatte er jedoch kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau gewährleistet. Insbesondere der weitreichende Zugriff durch US-Behörden auf personenbezogene Daten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die von Wirtschaftsunternehmen verarbeitet werden, wurde dabei kritisiert. Material und Hintergründe zu „Schrems II“ finden sich auch auf der Homepage des Kath. Datenschutz-zentrums Frankfurt/M.

Kritische Stimmen sehen zwar eine positive Entwicklung durch den neuen Datenschutzrahmen EU-USA, stellen aber beispielsweise infrage, ob eine interne Anweisung wie die Executive Order überhaupt ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sein kann und bemängeln unter anderem auch das vorgesehene Rechtsbehelfssystem bei Beschwerden von Betroffenen, das nach wie vor keine echte unabhängige gerichtliche Überprüfung ermögliche.

Am 13. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutzrahmen EU-USA vorgelegt, der nunmehr das komplexe Annahmeverfahren durchlaufen muss. Dies stellt sich nach Mitteilung der Kommission wie folgt dar:

- In einem ersten Schritt hat die Kommission ihren Beschlussentwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorgelegt.
- Anschließend wird die Kommission die Zustimmung eines Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt.
- Darüber hinaus hat das Europäische Parlament ein Recht auf die Kontrolle von Angemessenheitsbeschlüssen.
- Nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen.

Die Funktionsweise des Regelwerks soll dann regelmäßig gemeinsam von der EU-Kommission und den europäischen Datenschutzbehörden sowie von den zuständigen US-Behörden überprüft werden. Die erste Überprüfung soll binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, um zu ermitteln, ob alle einschlägigen Elemente des US-Rechtsrahmens vollständig umgesetzt wurden und in der Praxis wirksam funktionieren.

Mit einem entsprechenden Angemessenheitsbeschluss ist wohl im Sommer 2023 zu rechnen. Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. wird auch hierüber auf seiner Homepage zeitnah informieren.

Ob das mittlerweile dritte Abkommen zum transatlantischen Datentransfer nach Safe Harbor und Privacy Shield allerdings Bestand haben wird, erscheint fraglich. Denn am Horizont ist ebenfalls schon die Mastspitze von „Schrems III“ zu sehen.

 Zum Download




**TRANS-ATLANTIC DATA PRIVACY FRAMEWORK**

March 2022

The European Commission and the United States reached an agreement in principle for a **Trans-Atlantic Data Privacy Framework**.

**Key principles**

- Based on the new framework, data will be able to flow freely and safely between the EU and participating U.S. companies
- A new set of rules and binding safeguards to limit access to data by U.S. intelligence authorities to what is necessary and proportionate to protect national security. U.S. intelligence agencies will adopt procedures to ensure effective oversight of new privacy and civil liberties standards
- A new two-tier redress system to investigate and resolve complaints of Europeans on access of data by U.S. intelligence authorities, which includes a **Data Protection Review Court**
- Strong obligations for companies processing data transferred from the EU which will continue to include the requirement to self-certify their adherence to the Principles through the U.S. Department of Commerce
- Specific monitoring and review mechanisms

**Benefits of the deal**

- Adequate protection of Europeans' data transferred to the US, addressing the ruling of the European Court of Justice (Schrems II)
- Safe and secure data flows
- Durable and reliable legal basis
- Competitive digital economy and economic cooperation
- Continued data flows underpinning €900 billion in cross-border commerce every year

**Next steps:** The agreement in principle will now be translated into legal documents. The U.S. commitments will be included in an Executive Order that will form the basis of a draft adequacy decision by the Commission to put in place the new Trans-Atlantic Data Privacy Framework.

© European Commission 2022  
The European Commission is not responsible for the content of this document.  
The European Commission is not responsible for the content of this document.  
The European Commission is not responsible for the content of this document.

Justice and Democracy

Informationsblatt der EU-Kommission zum geplanten EU-US-Datenschutzabkommen

### 1.1.2 Neue EDSA-Leitlinien zum Auskunftsrecht

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat bereits im Januar 2022 Leitlinien zu den Rechten betroffener Personen angenommen, in deren Mittelpunkt das Auskunftsrecht steht. Die Leitlinien zielen darauf ab, die verschiedenen Aspekte des Auskunftsrechts zu analysieren und näher zu präzisieren, wie dieses Recht in verschiedenen Situationen umzusetzen ist. So enthalten die Leitlinien unter anderem Klarstellungen zum Umfang des Auskunftsrechts, zu den Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zur Verfügung stellen muss, zum Format des Auskunftsantrags, zu den wichtigsten Modalitäten für die Gewährung der Auskunft und zur Erläuterung des Begriffs „offenkundig unbegründete, exzessive Anträge“.

Mit diesen Leitlinien soll eine möglichst europaweit einheitliche Handhabung des Auskunftsrechts von Betroffenen erreicht werden. Diesen soll mit den strengeren Regeln geholfen werden, sich unkompliziert und zügig darüber zu informieren, wie und warum ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Leitlinien legen auch fest, dass der Begriff „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO so zu verstehen ist, dass Betroffenen eine vollständige Information über die personenbezogenen Daten und nicht nur eine Zusammenfassung zu überlassen ist.

Da § 17 Abs. 3 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) wortgleich mit Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist, haben diese Leitlinien auch wesentliche Bedeutung für den kirchlichen Bereich und damit für Verantwortliche, die mit Auskunftersuchen von Betroffenen konfrontiert sind.

Der EDSA ist die Dachorganisation, die die nationalen Datenschutzbehörden der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenbringt. Er soll die einheitliche Anwendung der DSGVO fördern – unter anderem mit Leitlinien wie hier zum Auskunftsrecht.

► Weitergehende Informationen zum EDSA



### 1.1.3 DSK-FAQs zu Facebook Fanpages veröffentlicht

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat im Berichtszeitraum eine Liste mit häufig gestellten Fragen zu Facebook Fanpages und den entsprechenden Antworten verabschiedet. Mit den FAQs sollen beaufsichtigte Stellen schnell und verständlich über die gemeinsame Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden informiert werden.

Die DSK beantwortet unter anderem die beiden zentralen Fragen, weshalb der Betrieb von Fanpages datenschutzrechtlich problematisch ist und warum Verantwortliche in der aktuellen Situation den datenschutzkonformen Betrieb einer Facebook Fanpage nicht gewährleisten können. In den FAQs weist die DSK außerdem darauf hin, dass ähnliche Probleme auch für andere soziale Netzwerke und Plattformen bestehen. Urteile gibt es bisher allerdings nur zu Facebook Fanpages.



► [Kurzgutachten der DSK zum Betrieb einer Fanpage](#)

Die DSK betont, dass es den Aufsichtsbehörden nicht um ein generelles Verbot von Facebook Fanpages geht, sondern um deren rechtskonformen Betrieb. Ein solcher könne jedoch ohne Änderungen der Datenverarbeitung durch Facebook und dessen Mutterkonzern Meta nicht gewährleistet werden. Die genauen rechtlichen Herausforderungen beim Betrieb einer Fanpage hat die Taskforce Fanpages der DSK in einem Kurzgutachten dargestellt.

#### 1.1.4 *Datenschutzkonferenz zu Microsofts Cloud-Diensten*

Ende 2022 hat sich die DSK auch zu Microsoft 365 geäußert. Die Konferenz stellt unter Bezugnahme auf den Bericht der DSK-Arbeitsgruppe „Microsoft-Onlinedienste“ fest, „dass der Nachweis von Verantwortlichen, Microsoft 365 datenschutzrechtskonform zu betreiben, auf der Grundlage des von Microsoft bereitgestellten ‚Datenschutznachtrag(s) vom 15. September 2022‘ nicht geführt werden kann.“



► [Zum Nachlesen](#)

„Solange insbesondere die notwendige Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Auftragsverarbeitung für Microsofts eigene Zwecke nicht hergestellt und deren Rechtmäßigkeit nicht belegt“ werde, könne dieser Nachweis nicht erbracht werden.

Die genannten Dokumente sind auf der Homepage der DSK veröffentlicht.

## 1.2 **Kirchliche Gesetzgebung**

### 1.2.1 *Einsichts- und Auskunftsrechte bei der Missbrauchsaufarbeitung*

Sämtliche (Erz-)Bistümer im Zuständigkeitsbereich des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. haben zum 1. Januar 2022 oder kurze Zeit später Regelungen für Auskünfte und Akteneinsicht in Personalakten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener erlassen.

Diese speziellen Ordnungen zur Weitergabe von Daten aus Personalakten vorwiegend von Klerikern an Dritte im Rahmen der Missbrauchsaufarbeitung gelten neben den neuen einheitlichen Personalaktenordnungen der (Erz-)Bistümer.

Gemeinsam ist allen sieben Regelwerken, dass diese Übermittlungen von personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der Bediensteten an bischöfliche Aufarbeitungskommissionen erlauben. Die Ordnungen in den Bistümern Mainz und Trier erweitern den Adressatenkreis noch auf Rechtsanwaltskanzleien, die im Auftrag der Diözese sexuellen Missbrauch aufarbeiten, sowie auf Hochschulen und andere Einrichtungen, die diesbezüglich wissenschaftliche Forschung betreiben. Das Bistum Limburg hat sich in seiner Ordnung entschieden, die unabhängige Kommission und „alle Aufarbeitungsprojekte der Diözese Limburg“ zu nennen.

Der überwiegende Teil der (Erz-)Bistümer regelt speziell den Umgang mit Personalakten von Klerikern. Nur das Gesetz des Bistums Fulda umfasst alle kirchlichen Beschäftigten und nicht nur die Priesterschaft. Limburg benennt neben den Geistlichen die Kirchenbeamten.

Aufschlussreich sind speziell in der gesetzlichen Regelung des Bistums Fulda die vorangestellten Begriffsbestimmungen zu den verwendeten Begriffen Bedienstete, Personalakten, Sachakten, Beschuldigte sowie Personen der Zeitgeschichte. Jene ist auch deshalb interessant, weil Fulda im Jahr 2022 als einziges Bistum im Zuständigkeitsbereich das Gesetz zur Regelung der Einsichtsrechte ausdrücklich auf Sachakten erweitert hat. In § 8 des Regelwerks ist das Schutzniveau gegenüber Personalakten deutlich geringer. So kann nach Absatz 2 des § 8 die Sachakteneinsicht regelmäßig durch Überlassung einer Kopie erfolgen.

In der Erzdiözese Freiburg sowie in der Diözese Trier sind reine Sachakteneinsichtsnormen (Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung) bereits in Vorbereitung.

### *1.2.2 Weitere Bistümer vereinfachen die Auftragsverarbeitung*

Das Rechtsinstrument nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird von zwei weiteren Diözesen im Zuständigkeitsbereich genutzt.

§ 29 Abs. 3 KDG schafft die Möglichkeit, dass die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage nicht nur eines Vertrags, sondern auch auf der Grundlage „eines anderen Rechtsinstruments“ nach kirchlichem oder staatlichem Recht stattfindet, das den Auftragsverarbeiter bindet und in dem die wesentlichen Punkte festgelegt sind.

So hat das Bistum Mainz zum 1. März 2022 eigene Regeln über die Auftragsverarbeitung umgesetzt. Die Erzdiözese Freiburg hat diesen Schritt bereits 2021 vollzogen. Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. berichtete darüber im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021.

Die dazugehörige Durchführungsverordnung (DVO) ist in Mainz ebenfalls zum genannten Zeitpunkt in Kraft getreten.

Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit für die Auftragsverarbeitung hat auch das Bistum Rottenburg-Stuttgart Gebrauch gemacht. Das dortige § 29-KDG-Gesetz inklusive DVO ist zum 1. April 2022 im Bereich der Diözese in Kraft getreten.

Die Durchführungsverordnungen zu den § 29-KDG-Gesetzen regeln jeweils detailliert die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine kirchliche Stelle für eine andere kirchliche Stelle.

Die Verordnungen schreiben unter anderem vor, dass der Verarbeiter die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zu deren Prüfung zu übergeben hat.

In diesen ist auch explizit geregelt, dass Verarbeiter verpflichtet sind, Verantwortliche zum Beispiel „im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht“ zu unterstützen.

### § 29 KDG – Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

...

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem

- a) Gegenstand der Verarbeitung
- b) Dauer der Verarbeitung,
- c) Art und Zweck der Verarbeitung,
- d) die Art der personenbezogenen Daten,
- e) die Kategorien betroffener Personen und
- f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

festgelegt sind.

...

#### 1.2.3 Erzbistum Freiburg erleichtert virtuelle Gremienarbeit

Corona lässt grüßen. Die Erzdiözese Freiburg hat eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es Gremien oder Organen kirchlicher Rechtsträger ermöglicht, auf elektronischem Wege Sitzungen abzuhalten, Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen. Das Gesetz mit dem sperrigen Namen „Gremien-digital-Gesetz“ (GdG) ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Der Regelfall soll nach wie vor die Präsenz sein, denn: „Kirchliches Leben ist ohne persönliche Begegnung undenkbar“. So steht es gleich zu Beginn im Gesetzestext.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf Präsenzsitzungen sind abgestuft:

- Auf Zusammenkünfte muss verzichtet werden, wenn dies nach staatlichem oder kirchlichem Recht erforderlich ist.
- Es soll darauf verzichtet werden, wenn nur so Gefahren für Leib und Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abzuwenden sind.
- Und es kann auf Sitzungen verzichtet werden, wenn es das Thema nach Art und Umfang zweckmäßig erscheinen lässt. Diese „Kann“-Vorschrift kann allerdings von einem Viertel der Mitglieder auf Antrag zu Fall gebracht werden, mit der Folge, dass Präsenz wieder zur Pflicht wird.

” Kirchliches Leben ist ohne persönliche Begegnung undenkbar. “

Dem Erfordernis der Öffentlichkeit von Sitzungen kirchengesetzlich vorgesehener Gremien kann nach dem Regelwerk dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Livestream zur Verfügung gestellt wird.

In § 10 GdG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbstverständlich die Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes einzuhalten sind und speziell § 20 KDG-DVO in diesem Rahmen zu beachten ist. Dieser besagt, dass keine personenbezogenen Daten auf privaten IT-Systemen verarbeitet werden dürfen, wenn hierzu nicht ausnahmsweise vom Verantwortlichen grünes Licht gegeben wurde. Es bleibt zu hoffen, dass die datenschutzrechtlichen Maßgaben umfassend umgesetzt werden. Dann kann die nächste Pandemie kommen – zumindest im Süden.



### 1.2.4 Schutzkonzept für Kita-Kinder denkt an Datenschutz

Im Amtsblatt des Bistums Mainz wurde am 21. Juni 2022 ein sehr umfangreiches Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz veröffentlicht. Die Rechte von Kindern in katholischen Einrichtungen sollen damit geschützt werden, dabei steht der Schutz der Kinder vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung im Vordergrund. Denn den den Bistumseinrichtungen anvertrauten Kindern soll es „gut gehen“.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Träger nach diesem Schutzkonzept intervenieren, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam begegnen zu können.

Da zwischen den verschiedenen Trägern und zu staatlichen Stellen zahlreiche – auch sensible – personenbezogene Daten fließen, ist der Datenschutz ebenfalls ein wesentliches Thema. So wird in dem Konzept im Kapitel zum Datenschutz ausdrücklich klargestellt, dass dem Schutz der personenbezogenen Daten neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben etwa aus dem KDG auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften eine „besondere Bedeutung“ beigemessen wird. Der Hinweis auf die Einhaltung der speziellen Regelungen zum wichtigen Sozialdatenschutz durch die Träger, die sich aus den §§ 61 ff. SGB VIII ergeben, fehlt ebenfalls nicht.

► Zum Download



Das Vorgehen bei einer Datenweitergabe an das Jugendamt wird ebenso thematisiert wie die sichere elektronische Weitergabe von Daten an das Bistum. Letztere hat jenseits des Bistumsservers ausschließlich verschlüsselt zu erfolgen.

Das Schutzkonzept wurde zusammen mit den hessischen Diözesen erarbeitet und gilt in den Einrichtungen verpflichtend. Verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts ist der jeweilige Träger.



### 1.3 Ausgewählte Rechtsprechung staatlicher Gerichte

#### 1.3.1 Höhe des Schadensersatzes bei fehlerhaftem Auskunftsanspruch

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich mit der Höhe eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO im Rahmen eines Auskunftsbegehrens zu beschäftigen (Urteil vom 5. Mai 2022, Az.: 2 AZR 363/21).

In einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung forderte die Klägerin von ihrer früheren Arbeitgeberin Auskunft über sämtliche zu ihrer Person gespeicherten Daten, insbesondere die der Arbeitszeiterfassung. Lediglich über letztere Daten gab die Arbeitgeberin Auskunft. Daraufhin hat die Klägerin die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO „auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO“ mindestens in Höhe von 6000,- Euro verlangt. § 50 Abs. 1 KDG entspricht dabei Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Das Landesarbeitsgericht (LAG) als Vorinstanz hat der Klägerin jedoch lediglich einen Schadensersatz von 1000,- Euro zugesprochen. Dies sei nicht zu beanstanden, so das höchste deutsche Arbeitsgericht. Das LAG habe im Rahmen seines Ermessensspielraums entschieden.

Es habe zunächst zugunsten der Klägerin gewertet, dass die Beklagte eine vollständige Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO bis zuletzt nicht erteilt und ihre Verpflichtung jedenfalls grob fahrlässig verkannt habe. Ferner habe das LAG ohne Rechtsfehler in seine Würdigung einbezogen, dass die persönliche Betroffenheit der Klägerin durch die nicht vollständige Erfüllung ihres Auskunftsanspruchs in Anbetracht des maßgeblichen Anliegens ihres Auskunftsbegehrens „überschaubar“ gewesen sei. Ihr sei es schließlich hauptsächlich um die Arbeitszeitaufzeichnungen gegangen.

Darüber hinaus habe die Summe von 1000,- Euro auch präventiven Charakter. Denn der Betrag sei „fühlbar“ und habe „nicht nur symbolischen Charakter“.

Der immaterielle Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO habe – anders als eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – keinen erkennbaren Bezug zur Höhe eines dem Gläubiger zustehenden Arbeitsentgelts, so dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass es sich dabei um ein relevantes Bemessungskriterium für die Höhe des Schadensersatzes handeln könne.

Im Übrigen ließ das BAG die Auffassung der Klägerin, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Beklagte müsse sich erhöhend auf den Schadenersatzanspruch auswirken, nicht gelten. Denn die anwaltliche Vertretung einer Partei sei „weder allgemein noch nach der DSGVO verpönt“.

Der Urteilsspruch wurde vom obersten Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit in dessen Rechtsprechungsdatenbank eingestellt.



► [Zum Nachlesen](#)

### 1.3.2 *Fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nach Datenschutzverstoß*

Die außerordentliche Kündigung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds eines Automobilzulieferers wegen diverser Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen ist nach Überzeugung des LAG Baden-Württemberg nicht zu beanstanden (Urteil vom 25. März 2022, Az.: 7 Sa 63/21).

Die beklagte Arbeitgeberin hatte vorliegend die Kündigung damit begründet, dass der Kläger mit der Veröffentlichung von Prozessakten aus einem vorherigen Kündigungsverfahren zwischen den Parteien gegen Datenschutzregelungen verstoßen habe. Vor allem in den Schriftsätzen der Beklagten seien personenbezogene Daten – auch Gesundheitsdaten – weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter voller Namensnennung enthalten gewesen. Diese Daten habe der Kläger einem größeren Verteilerkreis durch die Zurverfügungstellung eines Dropbox-Links offenbart.

Der Kläger sah die Kündigung als unwirksam an. Es bestehe keine Vorschrift, die es gebiete, Prozessakten geheim zu halten, im Übrigen sei ein Datenschutzverstoß schon deshalb abzulehnen, weil er mit Blick auf Art. 2 Abs. 2c DSGVO ausschließlich im Rahmen „persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ gehandelt habe. Außerdem habe er im berechtigten Eigeninteresse gehandelt, denn ihm stehe das Recht zu, zu dem Fall Stellung zu nehmen und zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die ihn als Familienvater und Betriebsratsmitglied zutiefst belastenden Vorwürfe.

Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos und die Revision wurde nicht zugelassen.

Das LAG führte dazu in seiner Begründung aus, dass die in einem gerichtlichen Verfahren von den Parteien gefertigten und zur Gerichtsakte eingereichten Schriftsätze zweckbestimmt seien. Sie seien zwar gerichtsöffentlich, nicht aber für die Allgemeinheit oder die Betriebsöffentlichkeit bestimmt.

Wer im Rahmen eines von ihm angestrebten Gerichtsverfahrens bestimmte Schriftsätze der Gegenseite, in denen Daten, vor allem Gesundheitsdaten, der Betriebsöffentlichkeit durch die Verwendung eines zur Verfügung gestellten Links offenlegt und dadurch auch die Weiterverbreitungsmöglichkeit eröffnet, ohne dafür einen rechtfertigenden Grund zu haben, verletze rechtswidrig und schuldhaft Persönlichkeitsrechte der in diesen Schriftsätzen namentlich benannten Personen. Folglich sei die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

Des Weiteren habe die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Klägers nicht vorgelegen. Denn die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe hätten am Tage des Verschickens des Links noch nicht vorgelegen und der Kläger habe darüber hinaus auch noch die Möglichkeit gehabt, Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts einzulegen, um in diesem Verfahren dann seinen Standpunkt darzulegen.

Der Volltext der Entscheidung ist auf dem Justizportal Baden-Württemberg veröffentlicht.

► [Zum Nachlesen](#)

### 1.3.3 Zuständige Datenschutzaufsicht für Kirchensteuerstelle



Das Berliner Verwaltungsgericht hatte im Berichtszeitraum zu entscheiden, welcher Datenschutzaufsicht die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten unterliegt – der staatlichen oder der kirchlichen (Urteil vom 7. April 2022, Az.: 1 K 391/20). Die Berliner Landesdatenschutbeauftragte hatte sich im zugrunde liegenden Rechtsstreit für unzuständig erklärt, nachdem sich die Kläger bei ihr beschwert hatten, dass die Kirchensteuerstelle Angaben zur Religionszugehörigkeit ihrer beiden minderjährigen Kinder in einem Fragebogen forderte. Zur Begründung trugen die Kläger vor, der Inhalt des Fragebogens sei datenschutzrechtlich unzulässig. Es handele sich um eine „anlasslose Rasterfahndung“ nach potenziellen Kirchenmitgliedern. Die gegen den die Unzuständigkeit feststellenden Bescheid gerichtete Klage blieb erfolglos.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Landesdatenschützerin und hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Es stellt in seinem Urteil ausdrücklich fest:

- „Der kirchliche Datenschutz unterliegt insoweit der kirchlichen und nicht einer besonderen staatlichen Aufsicht,
- vor allem ist das kirchliche Datenschutzrecht als umfassende Datenschutzregel im Sinne der DSGVO zu verstehen.
- Die Kirchensteuerstelle unterliegt der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden
- und die Aufsicht betrifft nicht nur Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaft.“



Ein klares Urteil, dessen ausführliche Begründung in der Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank zu finden ist.

► [Zum Nachlesen](#)

## 1.4. Wichtige Entscheidungen der katholischen Datenschutzgerichte

### 1.4.1 Ordinariatsinterne Weitergabe von Schriftsätzen ist datenschutzgemäß

Das Weiterreichen von Schreiben innerhalb einer Kirchenbehörde an das Justizariat ist nach einem Beschluss des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz (DSG-DBK) aus Datenschutzsicht nicht zu beanstanden (Beschluss vom 23. Februar 2022, Az.: DSG-DBK 03/2021).

Die Parteien stritten vorliegend bereits in zweiter Instanz über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der ordinariatsinternen Weitergabe verschiedener Schreiben.

Gegenstand dieser Schreiben waren Beschwerden des Antragstellers über den damaligen Pfarrer seiner Kirchengemeinde. Zwischen den beiden hatte es seit mehreren Jahren

Auseinandersetzungen gegeben, unter anderem wegen des Verhaltens des Pfarrers in der Liturgie. Nach der Sachverhaltsdarstellung der zweiten Instanz wurde es gruselig: Der Antragsteller warf dem damaligen Pfarrer einen „eindeutig blasphemischen und vollumfänglich satanischen Missbrauch der Heiligen Messe“ vor, weil dieser ihn während der Fürbitten in der Heiligen Messe angeblickt habe, nachdem es zwischen ihnen vor der Messe eine verbale Auseinandersetzung gegeben hatte.

Die Klage gegen die Weitergabe seiner Schreiben blieb ohne Erfolg. Daran änderte für die beiden Datenschutzgerichte auch die Tatsache nichts, dass er seine Korrespondenz an „Herrn Ordinariatsrat ... – persönlich“ in der Kirchenbehörde adressiert hatte.

Verantwortlicher im Sinne des KDG für die Bearbeitung des Schriftsatzes sei nun einmal das Ordinariat als kuriale Behörde des Bistums. Denn KDG wie auch DSGVO folgten „einem institutionellen, nicht individualisierenden Ansatz bei der Bestimmung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen“.

Durch die Adressierung an den Ordinariatsrat habe der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG der Bearbeitung seines Schreibens durch das Ordinariat zugestimmt, so das Gericht in seiner Begründung. Der Antragsteller als Außenstehender habe keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung innerhalb der Kirchenbehörde.

Der Beschluss des DSG-DBK beschäftigt sich am Ende schließlich noch mit einer möglichen Offenlegung der personenbezogenen Daten durch die behördeninterne Weitergabe – stellt dazu aber klar fest: „Bei der ordinariatsinternen Zuweisung von Bearbeitungszuständigkeiten handelt es sich demzufolge, auch wenn der konkret mit der Sache befasste Amtsträger oder die konkret mit der Sache befasste natürliche Person wechselt, nicht um eine Weitergabe oder Übermittlung personenbezogener Daten, die als Offenlegung gegenüber anderen kirchlichen Stellen nach § 9 KDG zu beurteilen wäre. Es handelt sich vielmehr um die vom Antragsteller selbst initiierte und gewünschte Bearbeitung seiner Eingabe, mithin um eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG.“

#### *1.4.2 KDG auf Gespräche nicht anwendbar*

Wenn personenbezogene Daten lediglich in einer Gesprächssituation offengelegt werden, ist das KDG grundsätzlich nicht anwendbar. Mit diesen deutlichen Worten hat das Interdiözesane Datenschutzgericht (IDSG) Datenschutzverletzungen im Rahmen eines Gesprächs verneint (Beschluss vom 25. April 2022, Az.: IDSG 19/2021). Bei genauem Hinschauen stellt sich die Angelegenheit jedoch nicht so klar dar. Es ist auch deshalb nicht verwunderlich, dass gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt wurde (Az.: DSG-DBK 03/2022).

Im Ausgangsfall ging es bei dem Rechtsstreit um ein Gespräch über einen Mitarbeiter, der nach Abschluss seiner Ausbildung zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber wechselte und Abteilungsleiter und Geschäftsführer des alten und neuen Arbeitgebers sich austauschten. So soll mitgeteilt worden sein, dass der neue Arbeitgeber „darauf achten solle, wen er sich ins Haus holt“. Ein eindeutiger Beweis für diese Aussage konnte aber nicht erbracht werden; es fehlen Aufzeichnungen hierzu.

Die Datenschutzaufsicht sah darin eine Datenschutzverletzung, sanktionierte diese aber mangels Beweise nicht. Hiergegen wandte sich der Antragsteller – ohne Erfolg.

Das IDSG hat vorliegend den Anwendungsbereich des KDG als nicht eröffnet angesehen. Das KDG sei bei einer hier allein in Betracht zu ziehenden nichtautomatisierten Verarbeitung – im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 DSGVO – nur anwendbar, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem im Sinne von § 4 Ziffer 8 KDG (Art. 4 Ziffer 6 DSGVO) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Bei einer Gesprächssituation sei dies aber grundsätzlich nicht der Fall. Eine Ausnahmekonstellation, dass beispielsweise ein Vermerk oder eine Niederschrift über das Gespräch angefertigt wurde, der oder die Eingang in eine Akte findet, läge hier nicht vor.

Keine Erwähnung findet allerdings seitens des Gerichts, dass § 53 Abs. 3 KDG bei einer Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis den Anwendungsbereich auch auf nichtautomatisiertes Verarbeiten von personenbezogenen Daten ausdehnt.

Ob vorliegend möglicherweise der vom Antragsteller behauptete Gesprächsinhalt can. 220 CIC verletzt hat, lässt das IDSG ausdrücklich offen. Nach dieser Vorschrift darf niemand den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es „keine Kompetenz“ habe, „can. 220 CIC isoliert ohne eine einschlägige datenschutzrechtliche Einstiegs- oder Verweisungsnorm zu prüfen“. Denn can. 220 CIC sei – neben dem KDG – keine spezifische Datenschutznorm im Sinne von „anderen Datenschutzvorschriften“ gemäß § 48 Abs. 1 KDG. Die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit sei gemäß § 49 Abs. 2 KDG beschränkt auf die Prüfung von Datenschutzverletzungen, die nicht im Einklang „mit diesem Gesetz“ stünden und die die „aufgrund dieses Gesetzes“ zustehenden Rechte verletzen.

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs hat sich ebenfalls in einem Beitrag mit diesem IDSG-Beschluss befasst.

” Nach der Vorschrift can. 220 CIC darf niemand den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen. “



► KDSA Ost:  
Anwendbarkeit des KDG  
im Beschäftigungskontext

### 1.4.3 Kinderrecht vor Elternrecht

Das IDSG fällte eine wichtige Entscheidung, der ein Bescheid des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. zugrunde lag (Beschluss vom 25. Februar 2022, Az.: IDSG 23/2020). Es ging dabei um grundlegende auch verfassungsrechtliche Fragen zum Auskunftsrecht von Eltern. Ein Vater kämpfte erbittert um die Einsichtnahme in Unterlagen im Rahmen der Unterbringung seiner jugendlichen Tochter in einem Heim. Vor allem die von der Tochter ausgefüllten Selbsteinschätzungsbögen standen im Zentrum des Interesses, was nicht verwundert, fußte die Heimunterbringung doch in dem konfliktreichen Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern. Die Tochter hatte die Weitergabe der sensiblen Daten ebenfalls verweigert; sie hatte schließlich die Bögen im Bewusstsein ausgefüllt, dass sie vertraulich behandelt würden. Hinzu kam, dass die Tochter nach Aussage der Heimleitung an einer psychischen Erkrankung mit suizidalen Tendenzen litt.

Die Einrichtung verweigerte dann auch die Herausgabe der Daten mit Verweis auf die Datenschutzrechte der Tochter.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. In seiner Begründung hat die Datenschutzaufsicht eingehend eine Abwägung des Rechts der Eltern auf Auskunft über ihr Kind mit den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten der Tochter vorgenommen, bei der sowohl die Konfliktsituation als auch die diagnostizierte psychische Erkrankung berücksichtigt wurden. Im Ergebnis überwogen für das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. die Rechte der Tochter gegenüber denen ihrer Eltern.

#### § 17 KDG – Auskunftsrecht der betroffenen Person

...

(4)

Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

...

Das Gericht schloss sich den Ausführungen der Aufsicht an und bestätigte, dass der grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch des Antragstellers vorliegend entsprechend § 17 Abs. 4 KDG ausgeschlossen ist. Nach dem Wortlaut von § 17 Abs. 4 KDG darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen – hier vor allem das verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht der Tochter.

Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. verwies in seinem Bescheid darüber hinaus auf die möglichen Folgen einer Datenweitergabe: „Die Herausgabe dieser personenbezogenen Daten durch den Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer wäre nach diesen Ausführungen im Übrigen als unbefugte Datenübermittlung anzusehen, die beispielsweise

Schadensersatzansprüche auslösen oder gegebenenfalls auch Sanktionen nach sich ziehen könnte. Eine rechtmäßige Herausgabe der Daten wäre danach vorliegend nicht möglich gewesen – zumal es sich bei den vorliegenden Daten um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziff. 2 KDG handelt, also um besonders sensible Gesundheitsdaten.“

#### 1.4.4 Auto ohne Kennzeichen ist kein personenbezogenes Datum

Eine weitere Klage ließ das IDSG im Jahr 2022 bereits an der Zulässigkeit mangels Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO scheitern (Beschluss vom 21. Februar 2022, Az.: IDSG 07/2019). Der angegriffene Bescheid gehe nämlich weder in der Sachverhaltsdarstellung noch in den rechtlichen Ausführungen auf die diesem Verfahren zugrunde liegende Rüge des Klägers ein.

Der Kläger beschwerte sich vorliegend, dass auf der Homepage seines Arbeitgebers ein Foto eingestellt ist, auf dem sein damaliger Pkw in Halbansicht ohne amtliches Kennzeichen auf dem Parkplatz vor dem Dienstgebäude neben einer Reihe weiterer Fahrzeuge abgebildet ist.

Aber, so das Gericht weiter, selbst wenn die Klage zulässig wäre, wäre sie unbegründet. Denn „die Abbildung verkörpert im konkreten Fall bereits kein personenbezogenes Datum im Sinne der § 2 Abs. 1 KDO, § 4 Nr. 1 KDG“. Sie enthalte „keine hinreichende Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person bzw. keine Information, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person bezieht“. Für die Identifizierbarkeit einer bestimmten Person auf der umstrittenen Abbildung sei die Erkennbarkeit des Kfz-Kennzeichens erforderlich gewesen.

Ausgewählte Entscheidungen der beiden kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten IDSG und DSG-DBK sind auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

► [Zum Nachlesen](#)



## 2 Schwerpunkte der Tätigkeiten im Berichtszeitraum

### 2.1 Datenschutzverletzungen

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden viele Datenschutzverletzungen gemeldet, die aus dem Arbeitsalltag heraus entstanden sind: gestohlene Endgeräte aus Autos und Handtaschen oder bei Einbrüchen in Kitas, Verwechslungen bei ärztlichen Entlassbriefen und Mitteilungen medizinischer Befunde oder Maßnahmen, Verlust von Unterlagen auf dem Post- oder Transportweg und natürlich eine Vielzahl mit einem offenen Verteiler gesendeter E-Mails. Die Gesamtzahl der Meldungen von Datenschutzverletzungen ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dabei nahezu gleich geblieben.

Zugenommen hat bei den Datenschutzverletzungen die Zahl der Meldungen, in denen es um die Anfertigung unerlaubter Foto- und Videoaufnahmen und deren Weiterleitung an Dritte oder sogar deren Veröffentlichung auf Internet- oder Social-Media-Plattformen ging. Die Bandbreite reichte hier von Fotoaufnahmen mit dem privaten Mobiltelefon in einer Kita bis hin zu Videoaufnahmen von Patienten im Krankenhaus oder von Demenzkranken in einer Pflegeeinrichtung. In allen Fällen kam es neben den datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, wie der Änderung von Arbeitsprozessen, der Anpassung von Handlungsanweisungen oder der erneuten Sensibilisierung zum Datenschutz, auch stets zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die bis zur fristlosen Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reichten.

Auffällig war im Jahr 2022 die Häufung von Datenschutzverletzungen, die im Zusammenhang mit dem Verlust der in digitalen Kameras genutzten Speicherkarten entstanden sind. Die Speicherkarten wurden in Drogeriemärkten beim Ausdrucken von Fotos vergessen, sie wurden bei Einbrüchen in Kitas zusammen mit den Digitalkameras gestohlen oder sie verschwanden auf ungeklärte Weise in den Einrichtungen. Bei der Bearbeitung und Beurteilung dieser gemeldeten Datenschutzverletzungen wurde deutlich, dass der nicht selten anzutreffende sorglose Umgang mit Speicherkarten darauf zurückzuführen ist, dass diese nicht als Datenträger wahrgenommen und dementsprechend auch nicht als solche behandelt werden. Doch genau das ist der Fall. Ebenso wie bei anderen Speichermedien (externen und internen Festplatten, USB-Sticks etc.) sind bei der Verwendung von Speicherkarten in Digitalkameras technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die die darauf befindlichen personenbezogenen Daten angemessen schützen. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den datenschutzrechtlichen Handlungsanweisungen scheint geboten, denn schließlich handelt es sich in vielen Fällen um Fotos von Kindern oder sonstigen hilfebedürftigen Menschen, die durch das Abhandenkommen der Speicherkarten unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen können.



§ 4 Ziffer 3 KDG: „Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck: ‚Verarbeitung‘ jeden [...] Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, **die Speicherung**, [...].“

Gemäß § 4 Abs. 2 KDG-DVO fallen „Unter den Begriff ‚IT-Systeme‘ [...] insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, **externe Speicher**); [...].“

Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. musste in einigen Fällen wegen gravierender Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen neben Beanstandungen und Anordnungen auch wieder Bußgelder verhängen.

So hatte ein Verantwortlicher ein Bußgeld in mittlerer vierstelliger Höhe zu zahlen, weil er sich beharrlich weigerte, mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten, obwohl § 32 KDG dies vorsieht, und darüber hinaus § 44 Abs. 2 lit. a) und b) KDG kirchliche Stellen ausdrücklich verpflichtet, die Aufsicht bei ihren Aufgaben zu unterstützen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Deutlich teurer wurde es für eine medizinische Einrichtung, die Datenträger mit Gesundheitsinformationen – wie zum Beispiel Röntgenbilder – falschen Patientinnen und Patienten zugeordnet hatte. Neben der konkreten Gefahr für die Betroffenen, die diese CDs den weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzten übermittelten, kam hier erschwerend hinzu, dass dies über einen Zeitraum von immerhin drei Wochen geschah und darüber hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem neuen System offensichtlich nur unzureichend geschult worden waren. So verwendeten sie CDs statt DVDs und es gab keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Etwas günstiger kam eine Klinik davon, die Patientenunterlagen falsch kuvertiert und – wie sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens herausstellte – ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Vorfall nicht im Datenschutz fortgebildet und für diesen sensibilisiert hatte.

Ein weiteres empfindliches Bußgeld traf nach einem Hinweis auch eine Einrichtung, die ein Video zum Tag der offenen Tür auf ihrer Website veröffentlichte, das allerdings zur praktischen Anschauung mit Echtdateien von Personen und Kunden arbeitete, die auch deutlich zu erkennen waren. In der Abwägung zur Höhe des Bußgelds wurde unter anderem zugunsten des Verantwortlichen berücksichtigt, dass das Video sofort von der Internetseite genommen wurde, zu seinen Lasten musste sich allerdings vorliegend auswirken, dass der Film zuvor auch vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten geprüft und abgesegnet worden war.

### 2.1.1 *Corona macht nicht nur krank, sondern auch Diebe*

Obwohl die Corona-Pandemie im Berichtszeitraum bereits deutlich zurückging, gab es doch immer noch Einschränkungen für Nicht-Geimpfte. Ein persönliches Impfbzertifikat zu besitzen, ohne tatsächlich geimpft zu sein – das war es, was mancherorts nachgefragt wurde.

Diese Tatsache machten sich wohl diejenigen zunutze, die aus den Bewohnerakten eines Alten- und Pflegeheimes die Impfbzertifikate entwendeten. Diese ließen sich dann – versehen mit neuen personenbezogenen Daten – an entsprechender Stelle gut in bare Münze umwandeln, denn sowohl Stempel der Impfstelle als auch Chargennummer waren echt und überprüfbar.

Die verantwortliche Stelle nahm diese Datenschutzverletzung zum Anlass, die technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich der Aufbewahrung von Bewohnerakten sowie der Zugriffsmöglichkeiten auf diese zu überarbeiten.

### 2.1.2 *Datenschutzverstoß trotz freundschaftlicher Verbundenheit*

Am Leben anderer Anteil zu nehmen und sich darüber auch mit Dritten auszutauschen, gehört für die meisten Menschen vermutlich zum Leben dazu. Im beruflichen Alltag und unter Datenschutzaspekten hat eine solche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte selbstverständlich nichts verloren. Das musste auch die Mitarbeiterin einer Kita erfahren, die Informationen über Entwicklungen von Kindern, Abwesenheitsgründe des Personals, Beschreibungen und Bewertungen von pädagogischen Maßnahmen an mit ihr freundschaftlich verbundene Eltern von Kita-Kindern, also an Dritte, weitergegeben hat. Neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, mit denen die Kita-Angestellte konfrontiert wurde, handelte es sich hier natürlich auch um einen meldepflichtigen Datenschutzverstoß.

### 2.1.3 *60-Jährige, die noch E-Mails öffnen?*

**” Die meisten Adressaten – die Mehrheit ist über 60 Jahre alt – öffnen das E-Mail nicht oder/und erkennen die Panne nicht. “**

Beim Vorliegen einer Datenschutzverletzung muss die Benachrichtigung der betroffenen Personen unter den in den §§ 33, 34 KDG genannten Voraussetzungen erfolgen und ist nicht davon abhängig zu machen, ob diese Personen mutmaßlich die Datenschutzverletzung selbst erkennen oder nicht.

Im Falle eines Versands einer Rundmail, die mit einem offenen Verteiler an ca. 600 Empfänger verschickt wurde, hat der Verantwortliche die Benachrichtigung der betroffenen Personen von deren Alter abhängig gemacht und mitgeteilt: „Die meisten Adressaten – die Mehrheit ist über 60 Jahre alt – öffnen das E-Mail nicht oder/und erkennen die Panne nicht.“ Dieser Argumentation konnte sich die Datenschutzaufsicht nicht anschließen. Die Datenschutzverletzung wurde konstatiert und entsprechende Maßnahmen empfohlen.

## 2.2 Beschwerden

Die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden bewegt sich ebenfalls in der gleichen Größenordnung wie im Jahr 2021. Neben Beschwerden über die unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten durch den Versand von E-Mails mit einem offenen Verteiler war vor allem die unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten Grund für die Beschwerden.

### *2.2.1 Die Kita-Kollegin ist schwanger!*

Die gerade festgestellte Schwangerschaft einer Kita-Mitarbeiterin aus Freude darüber mit allen anderen Kolleginnen und Kollegen zu teilen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht angezeigt. Für diese durch die Kita-Leiterin erfolgte Weitergabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten, denn um diese handelt es sich bei der Nachricht über die Feststellung einer Schwangerschaft, lässt sich im kirchlichen Datenschutzrecht keine Rechtsgrundlage finden. Die sicherlich echt empfundene Freude der Leiterin ist aus menschlicher Sicht verständlich, führte aber dennoch zur Beschwerde der betroffenen Person und wurde als solche gewertet und bearbeitet.

### *2.2.2 Wenn der Verantwortliche nicht mit der Aufsichtsbehörde spricht*

Auch im Jahr 3 der Corona-Pandemie erging aufgrund des Verhaltens manches Verantwortlichen noch ein Bescheid durch die Aufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall handelte es sich um den Umgang mit Corona-Testnachweisen, also um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Diese wurden in der betreffenden Kita nicht nur in einer Liste erfasst, sondern der Verantwortliche bestand auch auf der Abgabe der Nachweise und der Aufbewahrung in der Einrichtung. Ohne die Abgabe des Nachweises in Papierform wurde der Zugang zur Kita verweigert. Weder wurde dabei vorher die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt noch konnte der Verantwortliche Auskunft über die datenschutzkonforme Vernichtung der Nachweise geben.

Die Aufsichtsbehörde erließ einen Bescheid mit Anordnungen gegen den Verantwortlichen. Zum einen wegen des Fehlens eines Erlaubnistatbestands zur Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zum anderen aber auch wegen der beharrlichen Weigerung des Verantwortlichen, sich mit den datenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und die von der Datenschutzaufsicht erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Zusammenarbeit zwischen Verantwortlichen und der Datenschutzaufsicht ist nicht nur abschließend im KDG geregelt, sie hätte in diesem Fall auch die Bearbeitung und Klärung des Sachverhalts vereinfacht und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde zu mildernden bzw. anderen Maßnahmen greifen lassen.

### 2.2.3 Pragmatisch ja – datenschutzkonform nein

In den Corona-Jahren galt es, viele neue gesetzliche Vorschriften umzusetzen und Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen mussten Testergebnisse und Impfnachweise erfragen und dokumentieren, und das nicht nur von Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten, sondern auch von den Mitarbeitenden. Diesem Umstand kam vor allem in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine große Bedeutung zu. Der datenschutzkonforme Umgang mit diesen Maßnahmen war zweifelsohne im Einzelfall mit einem großem Aufwand verbunden. Da liegt es nahe, einen pragmatischen Ansatz der Umsetzung zu wählen, der den Aufwand reduziert und der vielleicht sogar einem Großteil der betroffenen Personen als angemessen erscheint.

Bei den in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden Daten handelt es sich um Gesundheitsdaten, also um besondere Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung äußerst sensibel erfolgen muss. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache ging eine Beschwerde von Mitarbeitenden beim Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ein, die ihre Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz nicht ausreichend geschützt sahen: Erfassungslisten wurden ausgehängt oder ausgelegt und waren so oftmals über mehrere Tage auch für Dritte einsehbar. Dem Verantwortlichen wurde daraufhin mitgeteilt, dass gelegentlich ein pragmatischer Ansatz nicht ausreicht, sondern dass hier die rechts- und datenschutzkonforme Variante der Umsetzung zu wählen ist, auch wenn pandemiebedingt erschwerte Bedingungen vorlagen.

## 2.3 Anfragen

Nach den Jahren der Covid-19-Seuche, in denen sich die Anfragen vermehrt um die damit verbundenen Themen drehten, ging es im Berichtszeitraum nur noch vereinzelt um die Auswirkungen der „Corona-Probleme“. Dabei stellten sich unter anderem Fragen nach der Dauer der Aufbewahrung des Impfstatus sowie nach der Speicherung und der Weitergabe von Testergebnissen.

Viele Anfragen gab es zur konkreten Nutzung verschiedener Tools, so zum Beispiel im Bereich der Kita-Verwaltung oder zur Unterstützung bei Umfragen zu verschiedensten Themen.

Auch zur Durchführung von Studien zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld gab es Anfragen. In diesem Bereich kommt den datenschutzrechtlichen Fragestellungen eine besondere Bedeutung zu, sodass die frühzeitige Einbindung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls auch der Aufsichtsbehörde in jedem Fall angezeigt ist.

Dass manche Anfragen nicht pauschal und abschließend, sondern nur unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden Umstände geklärt werden können, zeigte sich an

der Anfrage zur Offenlegung von Kirchenaustritten gegenüber dem Kirchengemeinderat. Ausschließlich unter Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort, der im betreffenden (Erz-) Bistum geltenden Gesetze und des konkreten Bedarfs an der Offenlegung konnte dieser Sachverhalt umfassend beurteilt werden.

## 2.4 Gerichtsverfahren

Die Anzahl der Klagen gegen Bescheide des Kath. Datenschutzzentrums hat im Berichtszeitraum wieder etwas zugenommen. Thematisch hat sich das Datenschutzgericht darin mit dem Einsatz von Microsoft 365 an Schulen, mit der Vernichtung von Akten im Rahmen des betreuten Umgangs und mit einer angeordneten Datenschutzbildung zu befassen. Die Anordnung einer Schulung traf einen Pfarrer, über dessen heimliches Kopieren einer WhatsApp-Nachricht sich eine betroffene Person beschwert hatte.

Eine vierte Klage wurde wieder zurückgenommen, nachdem wohl ein Mitarbeiter einer Kirchengemeinde etwas vorschnell Rechtsmittel gegen einen Bescheid der Datenschutzaufsicht eingelegt hatte, ohne hierfür ausreichend bevollmächtigt zu sein. Das nehmen auch die IDSG-Richter zu Recht offensichtlich sehr genau. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit ging es aber auch wie so oft weniger um den Datenschutz als vielmehr um beinharte arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen im Kita-Milieu.

## 2.5 Prüfungen

Die im vergangenen Berichtszeitraum begonnenen sogenannten Tiefenprüfungen von katholischen Kindertagesstätten wurden im aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt. Dabei wurden nicht nur weitere einzelne Einrichtungen geprüft, deren jeweiliger Träger eine Kirchengemeinde ist, sondern unter anderem auch eine große Verwaltungs-GmbH, in deren Trägerschaft sich eine Vielzahl von Kitas befindet.

Das nach der Durchführung der ersten Prüfungen im letzten Tätigkeitsbericht veröffentlichte Zwischenfazit hat sich bestätigt: Die Einrichtungen gehen sorgsam mit den ihnen überlassenen personenbezogenen Daten um. Maßgeblich dafür ist eine gelungene Zusammenarbeit der beteiligten Parteien: der Einrichtungsleitung, des Trägers, der in den (Erz-) Bistümern eingesetzten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde.

Neben der Fortsetzung der anlasslosen Prüfungen in den Kindertagesstätten wurde unter anderem auch eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt. Durch das fehlerhafte Einspielen eines Software-Updates wurde in einem bestehenden Auskunftssystem die Mandantenfähigkeit aufgehoben, sodass für einen gewissen Zeitraum für alle Nutzer der übergreifende Zugriff auf Daten anderer Mandanten möglich war. Im Zuge der Klärung dieses bisher noch nicht abgeschlossenen Vorfalls wurden sowohl das betroffene System als auch damit verbundene organisatorische Festlegungen einer Prüfung und Überarbeitung unterzogen.

### 3 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen konnten im Jahr 2022 wieder zunehmend in Präsenz erfolgen, einige fanden – auch wegen des nötigen langen Planungsvorlaufs – noch im digitalen Format statt.

So folgte das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. beispielsweise gerne wieder einer Einladung des DiCV Rottenburg-Stuttgart zu seinem Austauschforum Datenschutz, das im Herbst stattfand, und es legte den Schwerpunkt dieses Mal aus aktuellem Anlass auf die Themen Google Analytics und Google Fonts sowie Microsoft Exchange. Der Einsatz von Google Analytics, ein Werkzeug zur personenbezogenen Nutzungsverfolgung auf Websites, ist wegen seines Drittlandtransfers von Nutzerdaten in die USA umstritten. Websitebetreibern drohte beim Gebrauch von Google Fonts, das Schriftarten an Webbrowser liefert, Ungemach, rollte doch im Berichtsjahr eine Abmahnwelle wegen des Einsatzes dieser Software.

Schwachstellen des Mailserver-Dienstes Microsoft Exchange, die auch bereits von Hackern genutzt worden sind, wurden ebenfalls aufgezeigt und konkrete Empfehlungen zu deren Behebung gegeben.

Gegen Ende des Jahres stand wieder das jährliche Treffen mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Bischöflichen Ordinariate an. Der Datenschutzaufsicht ist sehr an diesem regelmäßigen Austausch gelegen. Bei dieser Gelegenheit wurden ausführliche Einblicke in die Tiefenprüfungen von Kita-Einrichtungen gewährt, über die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse berichtet sowie Optimierungsvorschläge benannt und diskutiert.

Im Rahmen des Ökumenischen Datenschutztags referierte das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. über seine umfangreichen Erfahrungen bei Website-Prüfungen im Bereich Mitte-Südwest, das konkrete mehrstufige Vorgehen, technische Hilfsmöglichkeiten und Auffälligkeiten.

Am Himmelfahrtswochenende Ende Mai 2022 fand der 102. Katholikentag in Stuttgart statt – und das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. war zusammen mit den anderen katholischen Datenschutzaufsichten mit dem Stand der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten prominent im Kreise der (Erz-)Bistümer und anderer kirchlicher Institutionen vertreten. Das Motto der Veranstaltung lautete „Leben teilen“. Am Stand auf der Kirchenmeile konnten sich Interessierte über den kirchlichen Datenschutz informieren, Einblicke in die vielfältigen Tätigkeiten von Datenschutzbehörden gewinnen, Broschüren, Flyer und anderes nützliches Material sichten und mitnehmen, Fragen stellen oder einfach Kontakte zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen katholischen Datenschutzaufsichten knüpfen. Hiervon wurde reichlich Gebrauch gemacht – auch wenn



Impressionen vom Katholikentag 2022 in Stuttgart – vom Standaufbau über das wuselige Treiben auf der Kirchenmeile bis zum musikalischen Abendprogramm.



der Konferenz gleich nebenan in Form des Stands des Bistums Passau starke Konkurrenz erwuchs. Hat die Diözese doch ihre eigene Brauerei und bot den – zugegebenermaßen süßigen – Gerstensaft den vorbeiflanierenden Kirchentagsbesucherinnen und -besuchern an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kath. Datenschutzentrums Frankfurt/M. nutzten ihrerseits Möglichkeiten zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen, informationstechnologischen sowie organisatorischen Themen.

Darüber hinaus hat die Diözesandatenschutzbeauftragte an der Erstellung der Festschrift zum 80. Geburtstag des Leiters der Gemeinsamen Datenschutzaufsicht der Bayerischen (Erz-)Diözesen Jupp Joachimski mitgewirkt. Die verschiedenen Beiträge der Festschrift „Justiz die Pflicht, Datenschutz die Kür“ beleuchten die vielfältigen Aspekte der beiden Themen und damit auch die Stationen des Berufslebens des versierten und sympathischen Jubilars.



## 4 Vernetzung mit anderen Datenschutzaufsichten

Der Austausch unter den fünf katholischen Datenschutzaufsichten gestaltete sich im Jahr 2022 dank abklingender Corona-Symptome etwas leichter und konnte wieder intensiviert werden. Sprecher der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten war Steffen Pau vom Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund. Ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit soll an dieser Stelle an Andreas Mündelein gehen. Der langjährige Leiter der Katholischen Datenschutzaufsicht Nord ging zum Ende des Jahres 2022 in den Ruhestand.

Der regelmäßige Austausch mit den staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden konnte ebenfalls fortgeführt werden. So traf sich eine Abordnung des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. mit dem Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten Prof. Dr. Alexander Roßnagel in dessen Räumlichkeiten in Wiesbaden zu einem intensiven fachlichen Austausch. Es folgten weitere sehr konstruktive und aufschlussreiche Gespräche mit der saarländischen Landesdatenschützerin Monika Grethel sowie mit dem Stellvertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg Dr. Jan Wacke. Die Themen variierten bei den Treffen und reichten vom aufsichtlichen Umgang mit dem Einsatz von US-amerikanischen Software-Produkten in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen über gegenseitige Information und Unterstützung bei Prüfungen bis zum Datenschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Seit Längerem nehmen die katholischen und evangelischen Datenschutzaufsichten an den Arbeitskreisen der DSK mit einem oder auch zwei Vertretern teil, so zum Beispiel an den Arbeitskreisen Technik und Grundsatz. Diese Teilnahme, die über einen Gaststatus erfolgt, wurde im Jahr 2022 auf die Arbeitskreise Medien sowie Gesundheit und Soziales ausgeweitet. Für den AK Gesundheit nahm im Berichtszeitraum ein Mitarbeiter des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. als Vertreter der katholischen Aufsichten teil.



## 5 Hinweise des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M.

Im Berichtsjahr 2022 hat das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. seinen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich auch wieder praktische Hinweise zu aktuellen Datenschutzthemen auf Veranstaltungen und über die Website gegeben.

### 5.1 Auswahl und Nutzung von Online-Meeting-Tools

Dienste und Software für virtuelle Besprechungen und Schulungen, also Online-Meeting-Tools, sind aus dem Arbeitsalltag nahezu aller kirchlichen Einrichtungen nicht mehr wegzudenken. Bei der Beurteilung eines solchen Tools sind auch Aspekte des Datenschutzes zu beachten.

Insbesondere seit dem sogenannten „Schrems II“-Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 (C-311/18) wurde der Einsatz von Online-Meeting-Tools, deren Anbieter in den USA und in anderen Ländern ohne Angemessenheitsbeschluss beheimatet sind, drastisch erschwert. Die Unsicherheit darüber, was zulässig ist und was nicht, ist seitdem stark gestiegen. Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. hat kurz gefasste Hinweise bereitgestellt, die bei der Auswahl eines geeigneten Anbieters unterstützen sollen und gibt Anregungen, worauf bei der Durchführung von Online-Meetings grundsätzlich geachtet werden sollte.



► Zum Download



### 5.2 Hinweise zur Nutzung von Microsoft 365

Im Mai 2022 hat das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. Hinweise veröffentlicht, wo im Zusammenhang mit Microsoft 365 datenschutzrechtliche Herausforderungen liegen und ob ein Verantwortlicher, der mit Microsoft 365 arbeiten möchte, Maßnahmen ergreifen kann, durch die die erkannten Probleme gelöst werden können. Da die datenschutzrechtlichen Bedenken kaum von den möglichen Gegenmaßnahmen vollständig ausgeräumt werden, empfiehlt die Datenschutzaufsicht, im Rahmen dieser Hinweise den Einsatz von Microsoft 365 zu vermeiden und nötigenfalls Alternativen zu prüfen.



► Zum Download



Eine genaue Prüfung der datenschutzrechtlichen Aspekte bei einem etwaigen Einsatz von Microsoft 365 durch den Verantwortlichen und oftmals auch eine Datenschutzfolgenabschätzung sind aus Sicht des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. unumgänglich. Kann ein datenschutzkonformer Einsatz nicht sichergestellt werden, ist davon abzusehen bzw. ist dieser zu beenden. Hier kann bei Bedarf aus zahlreichen alternativen Angeboten ausgewählt werden.



**Datenschutz und IT-Sicherheit sind  
Dauerbaustellen – und können von Zeit zu  
Zeit ganz schön schweißtreibend sein.**

## 6 Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche erörtert aktuelle Themen aus dem Bereich des kirchlichen Datenschutzes, fasst Beschlüsse und gibt auch von Zeit zu Zeit Empfehlungen zu wichtigen Themen. Im Jahr 2022 wurde beispielsweise ein Beschluss aus dem Jahr 2019 aufgehoben und durch eine Neufassung ersetzt:

### 6.1 Beschluss zum Dispositionsrecht zur Einwilligung in die Nichtanwendung von technischen und organisatorischen Maßnahmen vom 15.06.2022 (ersetzt den Beschluss der Konferenz vom 19.09.2019)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hebt den Beschluss vom 19.09.2019 mit dem Titel „Möglichkeit der Einwilligung in schlechtere technische und organisatorische Maßnahmen“ auf und ersetzt ihn durch:

In § 26 KDG sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt, welche der Verantwortliche zu beachten hat. Dabei trifft ihn die Pflicht, diese zu implementieren, eine Absenkung dieser ist ihm nicht erlaubt.

Dem Sinn und Zweck dieser Pflicht nach ist es daher grundsätzlich nur möglich auf Betroffenenseite in das Nichtanwenden von einzelnen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) bzw. § 11 Abs. 2 lit. a) KDG auf informierte Weise einzuwilligen. Diese Dispositionsbefugnis ist nur gegeben, wenn der Verantwortliche eine Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten auch auf gesichertem Weg (ohne Wegfall einzelner, im konkreten Fall in die Disposition des Betroffenen fallende Maßnahmen) anbietet und diese Wahlmöglichkeit der betroffenen Person keinen Nachteil bringen würde. § 41 Abs. 1 KDG bleibt unberührt.

► Zum Download:



## 7 Ausblick

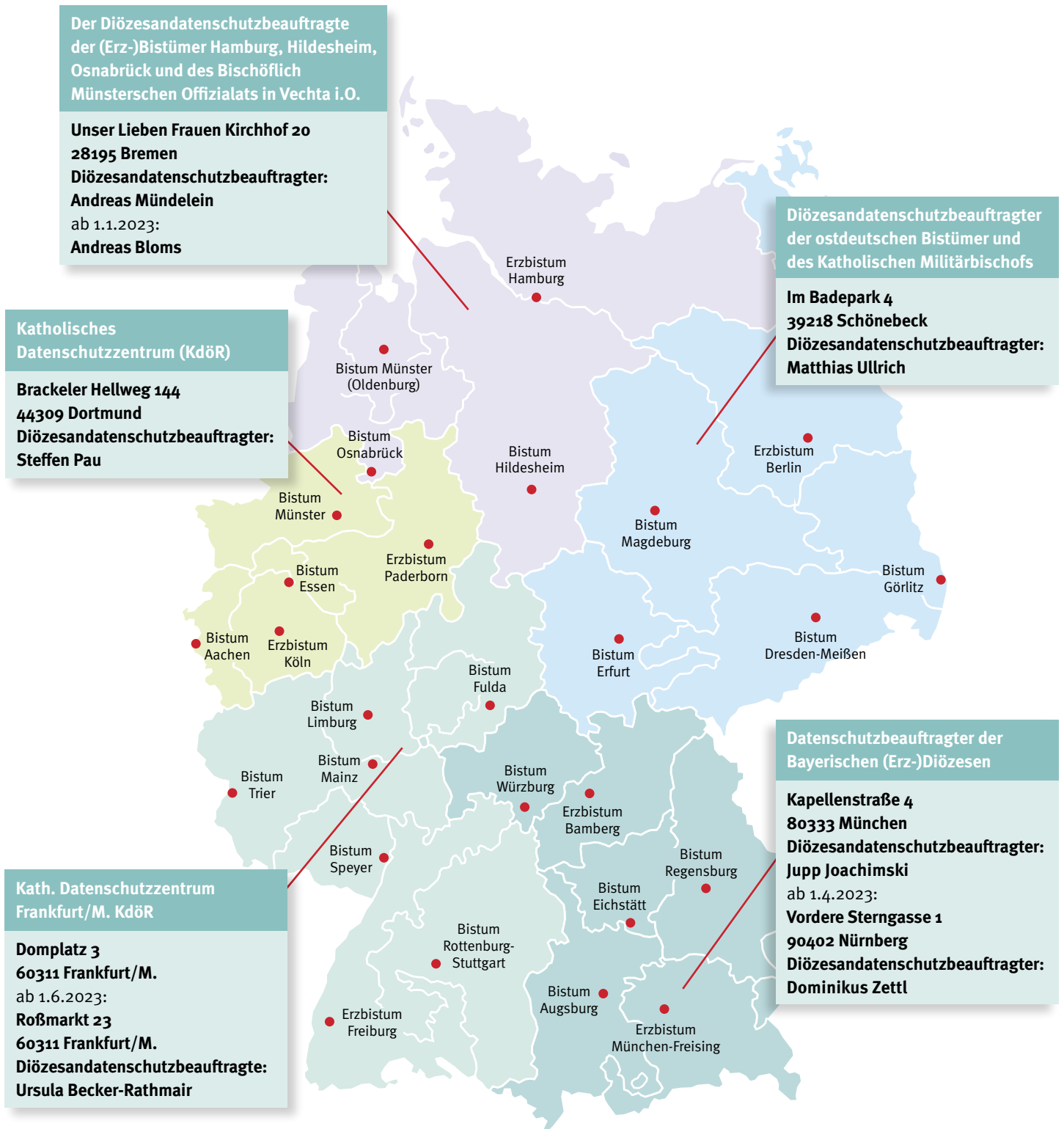
Corona – und ein Ende! Das lässt sich beim Blick auf das Jahr 2022 sagen. Die pandemiebedingten Fragestellungen sind im vorliegenden Berichtszeitraum mehr und mehr in den Hintergrund getreten – es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen, sei es in Form von Austauschformaten, Schulungen oder auch Prüfungen, wird zukünftig weiter an Fahrt aufnehmen. Dadurch wird der in diesem Jahr nach der Corona-Pandemie fortgeführte unmittelbare Austausch zwischen Verantwortlichen, ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie -koordinatorinnen und -koordinatoren und der Datenschutzaufsicht sicherlich intensiviert und die anstehenden Datenschutzthemen können gemeinsam noch effektiver angegangen werden.

Neue Fragestellungen – ein Blick in Punkt 1.1.1. des vorliegenden Tätigkeitsberichts zur neuen Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenverkehr genügt – deuten sich bereits an.

Auch die vom Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. abseits des aufsichtlichen Tagesgeschäfts zu bewältigenden Herausforderungen bezüglich der Standortfrage scheinen mittelfristig zu ihrem Abschluss gekommen zu sein. Neue Räumlichkeiten sind in Aussicht, die Dienststelle wird wohl unmittelbar im Herzen der Mainmetropole bleiben, um von dort aus in den katholischen Institutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

## 8 Die fünf Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland









**Kath. Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M.**  
Tätigkeitsbericht 2022

